

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 226.

1) Verordnung, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops betr. vom 6. Juli 1861.

(Publizirt in Nr. 29 des Amtl. und Berechnungsblattes vom Jahre 1861.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Preuss, Stammes Altesteter, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Cera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen auf dem Grunde der von den Regierungen der zum deutschen Zollverein gehörenden Staaten am 25. April d. Jd. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, mit Vorbehalt der spätern verfassungsmässigen Verathung mit dem Landtage:

§. 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. Septbr. 1861 ab eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zoll-Vergütung für raffinierten ausländischen Zucker eintritt.

§. 2.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen und über die Höhe dieser Vergütung sind durch Unser Ministerium zu ertheilen.

§. 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten
Ausgegeben den 26. März 1862.